

sind, können bei jedem BfE eingereicht werden. Soweit dieses BfE für die Bearbeitung der Selbstverpflichtungen nicht zuständig ist, müssen diese zur Bearbeitung an das BfE eines fachlich geeigneten Betriebes weitergeleitet werden.

(10) Selbstverpflichtungen, die eine überbetriebliche Aufgabenstellung enthalten, sind vor Eröffnung des Kontobuches durch das zuständige Ministerium oder Staatssekretariat innerhalb von vier Wochen nach Eingang zu bestätigen.

(11) Bei Kollektivverpflichtungen erhält jeder Angehörige des Kollektivs ein Ingenieur-Kontobuch.

(12) Das BfE ist verpflichtet, laufend die Ergebnisse der Selbstverpflichtung auf patentbegründende Merkmale hin zu überprüfen.

§ 5

Begutachtung der Selbstverpflichtung und Organisation der kollektiven Hilfe

(1) Das Beurteilungskollektiv wird auf Vorschlag des Sektionsleiters der KdT und des Leiters des BfE für jede Selbstverpflichtung gesondert gebildet. Von ihm wird es übernommen, die Erfüllung der Selbstverpflichtung bis zum Abschluß zu verfolgen und eventuell erforderliche Hilfeleistung zu geben.

(2) Das Beurteilungskollektiv setzt sich aus drei oder mehr Fachleuten zusammen, die theoretisch und praktisch in der Lage sind, die Selbstverpflichtung fachlich zu beurteilen. Außerdem müssen dem Kollektiv angehören ein Beauftragter der Werkleitung und ein Beauftragter der Betriebsgewerkschaftsleitung. Weiterhin hat der Kaderleiter oder ein von ihm beauftragter Vertreter das Recht zur Teilnahme. Das Beurteilungskollektiv löst sich nach Erfüllung seiner jeweiligen Aufgabe auf.

§ 6

Erfüllung der Selbstverpflichtung

(1) Der Kontoinhaber kann in Ausnahmefällen eine Neufestsetzung des Termins beim BfE beantragen, wenn er nachweist, daß Verzögerungen aus Gründen, die nicht er zu vertreten hat, entstanden sind und er Schritte unternommen hat, diese Verzögerungen abzuwenden. Die Genehmigung hierzu erteilt das Beurteilungskollektiv.

(2) Über jede erfüllte Selbstverpflichtung ist durch den oder die Inhaber eines Ingenieur-Kontos ein Leistungsbericht aufzustellen, der dem BfE zum Erfahrungsaustausch und als Unterlage für die Ermittlung des Nutzens zu übergeben ist. Der Leistungsbericht muß enthalten:

1. die zur Zeit der Eröffnung des Kontos gegebene Lage;
2. die Aufgabenstellung;
3. den Lösungsweg;
4. das Ergebnis und den volkswirtschaftlichen Nutzen,
 - a) soweit er durch den Kontoinhaber erreicht worden ist,
 - b) soweit er durch die Unterstützung anderer Kollegen, erzielt wurde.

(3) Nach Erfüllung der Selbstverpflichtung ist der Nutzen entsprechend den Bestimmungen der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen neu zu ermitteln und der Vergütung zugrunde zu legen.

Vergütung eines Ingenieur-Kontos

(1) Die Vergütung und Prämierung erfüllter Selbstverpflichtungen im Rahmen der Ingenieur-Konten mit

einem nachweisbaren wirtschaftlichen oder sonstigen Vorteil für die Volkswirtschaft erfolgt nach den Bestimmungen der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft sowie den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen mit einem Aufschlag von 25 % auf die errechnete Prämie oder Vergütung. Die Zahlung der Vergütung ist entsprechend § 6 Absätze 1 und 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 297) innerhalb von 30 Tagen nach Nutzungsbeginn vorzunehmen.

(2) Hat der Kontoinhaber eine oder mehrere zum Patent angemeldete Erfindungen im Rahmen der Ingenieur-Konten gemacht, so ist nach § 1 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. März 1952 zum Patentgesetz für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 281) dem Erfinder, solange das Patent nicht erteilt ist, eine Vergütung wie für einen Verbesserungsvorschlag zuzüglich 25 % zu zahlen. Nach der Erteilung des Patentes ist der Berechnung der zusätzlichen 25 % diejenige Abfindungssumme zugrunde zu legen, die auf Grund eines Jahresnutzens laut Tabelle I der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen gezahlt werden müßte.

(3) Realisierungsprämien entsprechend § 6 der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen und §§ 29 und 30 der Zweiten Durchführungsbestimmung sind für Ingenieur-Konten nicht zu zahlen.

(4) Die Vergütung bzw. Prämierung erfolgt entsprechend der Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen aus dem Direktorfonds II oder dem Zentralen Fonds des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats.

(5) Selbstverpflichtungen von Angehörigen nicht volkseigener oder gleichgestellter Betriebe, die in volkseigenen Betrieben oder überbetrieblich genutzt werden, sind entsprechend § 7 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung zu vergüten.

(6) Kann aus Gründen, die der Inhaber des Ingenieur-Kontos nicht zu vertreten hat, die Einführung seiner erfüllten Selbstverpflichtung in die Praxis nicht erfolgen, so ist ihm eine Anerkennungsprämie in angemessener Höhe zu zahlen.

(7) Die Höhe der Anerkennungsprämie wird vom Leiter des BfE in Verbindung mit dem Beurteilungskollektiv bemessen. Bei einer späteren Nutzungsaufnahme wird dieser Betrag auf die dann zu zahlende Vergütung angerechnet.

(8) Auf der Ergebnisseite des Ingenieur-Kontobuches ist von der zahlenden Stelle die Vergütung bzw. Prämierung einzutragen und zu bestätigen.

(9) Der durch die Realisierung der Selbstverpflichtung entstandene Nutzen und die dafür gezahlte Vergütung sind vom BfE des Betriebes zu erfassen. Das Ergebnis ist nach § 4 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen zu melden.

§ 8

Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Für die Schlichtung von Streitigkeiten über die Vergütung oder Ablehnung von Ingenieur-Konten ist die Schlichtungsstelle des Betriebes gemäß der Dritten Durchführungsbestimmung vom 6. Februar 1953 zur Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 301) zuständig. Ihr darf kein Vertreter des Beurteilungskollektivs angehören, der bei der Anerkennung der Selbstverpflichtung